

An den
Parlamentarischen Geschäftsführer
der FDP-Fraktion
Herrn Dr. Ekkehard Klug, MdL

- im Hause -

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 2. Feb. 2006**

**Mein Zeichen: L202 – 51a/16
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Dr. Sonja Riedinger

**Telefon (0431) 988-1133
Telefax (0431) 988-1250
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de**

8. Februar 2006

Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz Ergänzende Nachfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Klug,

gerne nehmen wir zu Ihren Nachfragen zum Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz Stellung.

- 1. Ist mit der derzeit bestehenden Verordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz vom 2. Dezember 1999 die rechtliche Absicherung von Transplantationsbeauftragten gewährleistet – und wenn ja, in welchem Ausmaß?**

Die Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz vom 2. Dezember 1999 sieht die Einrichtung von Transplantationsbeauftragten nicht vor. Vielmehr legt die Verordnung in § 1 die zuständigen Stellen nach § 2 Abs. 1 des Transplantationsgesetzes fest und bestimmt in § 2, dass die Aufgabe, eine Gutachterkommission nach § 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes einzurichten, auf die Ärztekammer Schleswig-Holstein übertragen wird.

Damit steht die Verordnung der Einsetzung von Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern zwar nicht entgegen; eine – wie auch immer geartete – rechtliche Absicherung ist jedoch nicht ersichtlich.

2. Worin liegt der materielle Unterschied, wenn Transplantationsbeauftragte durch eine Verordnung oder ein Ausführungsgesetz rechtlich abgesichert werden?

Bei Rechtsverordnungen handelt es sich um abgeleitete Normsetzung der Exekutive. Gemäß Art. 38 Abs. 1 LV kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

Der Unterschied zwischen einer Regelung der Transplantationsbeauftragten im Verordnungswege bzw. durch Parlamentsgesetz liegt also zunächst darin, dass im Falle der Verordnung die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium, im Falle des Gesetzes im formellen Sinne jedoch der Landtag rechtsetzend tätig wird. Letztlich unterliegt es – außerhalb des Anwendungsbereichs der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – grundsätzlich der Einschätzungsprärogative des Landesgesetzgebers, ob eine bestimmte Materie für so bedeutend erachtet wird, dass eine Regelung durch Gesetz im formellen Sinne getroffen wird.

So hat die baden-württembergische Landesregierung im Rahmen der gesetzlichen Begründung ihres Gesetzentwurfes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes beispielsweise u. a. ausgeführt:

„Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes soll die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung von Transplantationsbeauftragten eingeführt werden mit dem Ziel, das Verständnis und die Akzeptanz der Organspende innerhalb der Krankenhäuser zu erhöhen und es den Krankenhäusern zu erleichtern, ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen. Die gesetzliche Einführung von Transplantationsbeauftragten eröffnet die Möglichkeit, diese mit einer eigenständigen Position und einem konkreten Aufgabenprofil fest zu installieren und eine auf Dauer angelegte Verbesserung bei der Bereitstellung von Spenderorganen zu erreichen.“

(vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drs. 13/4815, S. 6).

Bei einer Regelung durch Gesetz im formellen Sinne bietet sich also dem Landtag die Möglichkeit, gegebenenfalls die eigenständige Position und das konkrete Aufgaben-

profil von Transplantationsbeauftragten zu installieren und so selbst zu entscheiden, auf welchem Wege am besten Fortschritte bei der Bereitstellung von Spenderorganen erreicht werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger